

**Verordnung
über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.**

Vom 15. März 1956

Nachdem die Voraussetzungen für die Wiederanwendung der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen worden sind, wird in dem Bestreben, der Bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern auch auf diesem Gebiet Ausdruck zu verleihen, folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Die Bestimmungen der folgenden internationalen Abkommen sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung an wieder anzuwenden:

1. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 584);
2. Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 604);
3. Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 608);
4. Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 617).

§ 2

Die nach den im § 1 aufgeführten Abkommen der inländischen Behörde zufallenden Geschäfte werden dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

II.

Pariser Verbandsübereinkunft

§ 3

Ein nach Artikel 4 C der Pariser Verbandsübereinkunft zustehender Zeitrang (Priorität) der Erst-Anmeldung in einem Mitgliedstaat kann für die Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch genommen werden, sofern

- a) die Erst-Anmeldung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt und die Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik bei Patenten und Gebrauchsmustern innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der Erstanwendung und bei gewerblichen Mustern oder Modellen (Geschmacksmustern) sowie bei Fabrik- oder Handelsmarken (Warenzeichen) innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Erst-Anmeldung vorgenommen wird;
- b) die Erst-Anmeldung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist und die Frist nach Buchst. a am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist und die Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb dieser Frist vorgenommen wird.

§ 4

(1) Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität (Prioritätserklärung) ist beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik für Patentanmeldungen gemäß § 24 Abs. 1

des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) und für Warenzeichenanmeldungen gemäß § 17 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216, Ber. S. 267) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Patentgesetzes dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bei diesem abzugeben. Für Gebrauchs- und Geschmacksmuster kann die Priorität nur in Anspruch genommen werden, wenn das Muster im Zeitpunkt des Eingangs der Prioritätserklärung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen nicht bereits in das entsprechende Register eingetragen ist.

(2) Ist eine Anmeldung, für die nach § 3 Buchst. b die Priorität einer Erst-Anmeldung in Anspruch genommen werden kann, in der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, so beginnt die Frist nach Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 5

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann fordern, daß bei Inanspruchnahme der Priorität der Erst-Anmeldung diese in Abschrift sowie eine Bescheinigung der Erst-Anmeldestelle über die Übereinstimmung der Unterlagen und den Zeitpunkt der Erst-Anmeldung vorgelegt wird. Es kann ferner verlangen, daß Übersetzungen beigebracht werden.

III.

Madrider Herkunftsabkommen

§ 6

(1) Waren, die an sich selbst oder auf ihrer Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Fabrik- oder Handelsmarken, Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Waren darstellen, unterliegen bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme zwecks Beseitigung der unrichtigen Angaben.

(2) Die Beschlagnahme nach Abs. 1 erfolgt durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs nach dem zollrechtlich gültigen Verfahren; dieses ordnet auch die zur Beseitigung der falschen Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen nicht entsprochen, oder ist die Beseitigung untunlich, so verfügt das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Einziehung der Waren.

IV.

Madrider Markenabkommen

§ 7

In Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sind die Vorschriften des Warenzeichengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.